

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



# Bundesgericht Urteil

**BG 4-2024**

In den Revisionsverfahren

des O.....,

- Revisionsführer -

gegen

den Handballverband N. ....,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: B ....,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des O. ..gegen das Urteil des Verbandssprucausschusses des Revisionsgegners vom 28. März 2024 – 2023/2024-02 - im schriftlichen Verfahren am

24. April 2024

durch

den Vorsitzenden .....

den Beisitzer .....

den Beisitzer ....

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Revisionsgegner die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen hat, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % dem Revisionsgegner und zu je 25 % dem Revisionsführer und dem Beteiligten zu.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

### **Sachverhalt:**

Die Parteien streiten um die Wertung des Spiels Nr. 2088 der Regionalliga Männer zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Beteiligten (zweite Mannschaft). Das Spiel endete mit 34:32 Toren zugunsten der Mannschaft des Revisionsführers. Ausweislich des amtlichen Spielberichts ging die Mannschaft des Revisionsführers bei einer Spielzeit von 57:54 min mit 33:31 Toren in Führung. Kurz zuvor, bei einer Spielzeit von 57:43 min hatte der Mannschaftenverantwortliche der Mannschaft des Beteiligten eine 2-Min.-Strafe bekommen. Bei einer Spielzeit von 58:59 min verkürzte die Mannschaft des Beteiligten auf 33:32. Bei der Spielzeit von 59:22 min nahm die Mannschaft des Revisionsführers ein Time-Out. Ca. 20 Sekunden vor Spielende erkannten die Schiedsrichter auf einen Schrittfehler eines Spielers der Mannschaft des Revisionsführers. Die Schiedsrichter unterbrachen das Spiel und erkannten während der Spielzeitunterbrechung auf eine 2-Min.-Strafe zu Lasten eines Spielers der Mannschaft des Beteiligten. Die Spielfortsetzung erfolgte mit Ballbesitz der Mannschaft des Revisionsführers. Bei einer Spielzeit von 59:56 min erzielte die Mannschaft des Revisionsführers das 34. Tor.

Gegen die Spielwertung legte der Beteiligte den von ihm auf dem Spielbericht angekündigten Einspruch ein mit der Begründung, dass das unterbrochene Spiel regelkonform mit dem Ballbesitz für seine Mannschaft hätte fortgesetzt werden müssen. Dieser Regelverstoß (fehlerhafter Ballwechsel) sei spielentscheidend gewesen.

Mit Urteil vom 29. Februar 2024 hob der Landessprucausschuss des Revisionsgegners die Wertung des Spiels auf und ordnete dessen Wiederholung an.

Die vom Revisionsführer eingelegte Berufung gegen dieses Urteil blieb erfolglos (Urteil des Verbandssprucausschusses des Revisionsgegners vom 28. März 2024).

Wegen des Inhalts und der Begründung der vg. Urteile der Vorinstanzen wird auf die amtlichen Urteilsausfertigungen verwiesen.

Gegen das Urteil des Verbandssprucausschusses vom 28. März 2024 hat der Revisionsführer am 11. April 2024 Revision eingelegt. Zu deren Begründung führt er u.a. aus, dass es unbestritten sei, dass die Schiedsrichter mit der Fortsetzung des Spiels bei Ballbesitz für seine Mannschaft einen Regelverstoß begangen hätten. Richtigerweise hätte das Spiel nach dem Schrittfehler ihres Spielers und der danach erfolgten Spielunterbrechung mit Ballbesitz für die Mannschaft des Beteiligten fortgesetzt werden müssen. Gemessen an der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei der Regelverstoß aber nicht spielentscheidend gewesen. Von daher sei die Neuansetzung des Spiels fehlerhaft. Bei richtiger Regelanwendung hätten der Mannschaft des Beteiligten nur noch 22 Sekunden zur Verfügung gestanden, um den Ausgleich zu erzielen. Der Freiwurf hätte in der eigenen Hälfte ausgeführt werden müssen. Von den 22 verbleibenden Sekunden wären fünf in doppelter und die restlichen 17 Sekunden in einfacher Unterzahl von der Mannschaft des Beteiligten zu bestreiten gewesen. Eine Auszeit habe der Mannschaft des Beteiligten ebenfalls noch zur Verfügung gestanden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Mannschaft des Beteiligten durch ein Auswechseln des Torwarts für die letzten siebzehn Sekunden eine Gleichzahl im Angriff hergestellt hätte, bestehe keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Ausgleich noch gefallen wäre. Das Wiederholungsspiel sei mittlerweile ausgetragen worden. Die Mannschaft des Beteiligten habe dieses mit 40:34 Toren gewonnen.

Der Revisionsführer beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, den Einspruch des Beteiligten gegen die Spielwertung zurückzuweisen und das Spiel Nr. 2088 wie am 8. Dezember 2023 ausgetragen zu werten.

Der Revisionsgegner und der Beteiligte beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung verweisen sie auf die Entscheidungsgründe der Urteile der Vorinstanzen. Ergänzend weist der Beteiligte darauf hin, dass nach dem neueren Regelwerk die letzten 30 Sekunden eines Spiels „unter besonderem Schutz“ stünden. Dieses müsse bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „spielentscheidend“ berücksichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Gerichtsakte der Vorinstanz.

### **Entscheidungsgründe :**

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Die Vorinstanzen haben dem Einspruch des Beteiligten gegen die Wertung des streitgegenständlichen Spiels zu Recht stattgegeben.

Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs bestehen nicht. Der Einspruch des Beteiligten war insbesondere statthaft, denn gemäß § 34 Abs. 2 Buchst. b RO kann gegen die Wertung eines Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. So liegt es hier.

Vgl. zur Systematik und dem Regelungsgehalt des § 34 RO Bundesgericht, Urteil vom 7. Februar 2024 – BG 4-2023 –.

Der Einspruch war auch begründet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Spielwertung und Anordnung eines Wiederholungsspiels lagen vor.

Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen u.a. der Schiedsrichter zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Unter den Verfahrensbeteiligten und den Vorinstanzen ist unstrittig, dass die Schiedsrichter einen Regelverstoß dadurch begangen haben, dass sie das Spiel bei einer Spielzeit von 59:38 min mit einem Ballbesitz für die Mannschaft des Revisionsführers statt des Beteiligten fortsetzen ließen. Diese Rechtsauffassung ist offensichtlich zutreffend; von daher sieht das Bundesgericht insoweit von weiteren Ausführungen ab.

Der Einspruchsgrund des regelwidrigen Ballwechsels durfte auch zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Buchst. b RO waren erfüllt.

Der Regelverstoß der Schiedsrichter war auch spielentscheidend.

Zur Frage des spielentscheidenden Charakters eines Regelverstoßes hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2020 – BG 1-2020 – u.a. wie folgt ausgeführt.

„Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz ..... für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26. Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -, 8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 – und vom 12. Januar 2011 – 4/10 -.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 -.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 - 01/01 -,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

.....

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.“

In weiteren Entscheidungen hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung aufrechterhalten und weiter präzisiert.

Vgl. Urteil vom 30. April 2020 – BG 3-2020 –, Beschluss vom 7. Februar 2022 – BG 1-2022 –, Urteil vom 9. April 2024 – BG 3-2024 –.

Fazit aller Entscheidungen ist, dass die Folgen eines Regelverstoßes nicht schon dann als spielentscheidend anzusehen sind, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint; die Folgen eines Regelverstoßes aber dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei

regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist. Ebenso klar ist, dass sich die spielentscheidende Bedeutung eines Regelverstoßes nach den Umständen des Einzelfalles bestimmt; die Frage danach also nicht abstrakt und generell beantwortet werden kann.

Gemessen daran ist der von den Schiedsrichtern begangene Regelverstoß aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles spielentscheidend gewesen. Das ergibt sich allerdings nicht schon aus dem Umstand, dass der Regelverstoß innerhalb der letzten 30 Sekunden des Spiels erfolgt ist. Für die vom Beteiligten geforderte und vom Berufungsgericht vertretene Übertragung des „Gedankens“ der Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR 8:10c und d) – besonderer Schutz der letzten 30 Sekunden – findet sich keine Rechtfertigung. Zum einen verfolgen die IHR und § 55 Abs. 2 RO völlig unterschiedliche Zwecke – Ahndung eines Vergehens während des Spiels/Folgen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter hinsichtlich der Spielwertung –, zum anderen sind Regelgeber und Ordnungsgeber unterschiedliche Rechtssubjekte, d.h. Regelungen des einen können nicht ohne Weiteres zur Auslegung von Rechtsbegriffen des anderen herangezogen werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass auch der DHB die IHR für seinen Spielbetreiber anerkannt hat.

Es besteht aber, den Regelverstoß hinweggedacht, eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen anderen als den tatsächlichen Spielausgang. Bei regelkonformer Spielleitung hätte das Spiel mit Freiwurf an der eigenen 9-Meter-Linie und Ballbesitz für die Mannschaft des Beteiligten fortgesetzt werden müssen. Der Mannschaft des Beteiligten hätte sodann ein Zeitraum von 22 Sekunden zur Verfügung gestanden, den Ausgleich und damit einen anderen Spielausgang zu erzielen. Die verbleibende Spielzeit ist so bemessen, dass ein geordneter Angriff ohne Weiteres möglich war, andererseits aber so knapp, dass darüber hinaus ein Gegenangriff der Mannschaft des Revisionsgegners nicht mehr wahrscheinlich war. Hinzukommt, dass der Mannschaft des Beteiligten noch ein Time-Out zur Verfügung stand; der Angriff also noch gesondert hätte abgesprochen werden können. Schließlich hätte sie den Angriff für 17 verbleibende Sekunden auch in numerischer Gleichzahl ausführen können. Jedenfalls bei einer derartigen Konstellation – geordneter, nach Time-Out besprochener Angriff in numerischer Gleichzahl bei einer verbleibenden Spielzeit von 17 Sekunden - besteht nach der insoweit maßgeblichen Beurteilung des Gerichts eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein solcher Angriff auch mit einem Torerfolg abgeschlossen wird. Statistischer Erhebungen und Auswertungen bedarf es dazu nicht. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht mit seiner Wertung nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung im Verfahren BG 3-2020 setzt. Dort stand ein Zeitraum von nur sieben Sekunden zur Verfügung, welcher eben keinen geordneten Angriff mehr zuließ.

Soweit der Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung um Kostenbestimmungen betreffend das Wiederholungsspiel ergänzt worden ist, beruht dies auf § 56 Abs. 6 RO.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.